

öga-Wettbewerb

Das sind die glücklichen Gewinnerinnen

- Dominik Rast, Dorfstrasse 1, 5624 Bünzen
- Daniel Friess, Scheunengasse 17, 5507 Mellingen
- Anouk Lehmann, Höhenweg 1, 3303 Münchringen

Die Gewinnerin und die beiden Gewinner wurden bereits benachrichtigt und die Preise zugestellt.

Bewertung der GAV-Verhandlungen durch Roger Forter, Vizepräsident von GBS

Wir haben einiges erreicht, aber beissen bei den schwierigen Themen auf Granit

Die Sozialpartnerschaft in der Grünen Branche befindet sich an einem Scheitelpunkt: Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) untersucht dieses Jahr die Grüne Branche und alle warten gespannt auf diesen Bericht. Gleichzeitig stehen aus unserer Sicht wichtige Entscheidungen an in Bezug auf Allgemeinverbindlichkeit (AVE) des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) sowie einen Frühzeitigen Altersrücktritt (FAR) auch für die Grüne Branche.

Positives

Wir konnten mit der Verhandlungsdelegation vereinbaren, dass wir uns spätestens zwei Monate nach Erscheinen des seco-Berichtes zum ersten Austausch über das weitere Vorgehen in diesen beiden Feldern treffen werden.

Zum ersten Mal gibt es eine Regelung zum Pikett- und Winterdienst im GAV. Diese macht klar, dass niemand zum Winterdienst gezwungen werden kann, sondern vom Mitarbeitenden freiwillig geleistet wird. Es muss mit ihm auch die entsprechende Abgeltung ausgehandelt werden.

Neu gilt die Zeit für den Arbeitsweg als Arbeitszeit. Diese wurde (und wird weiterhin in der Baubranche) nicht als Arbeitszeit gerechnet, obwohl das Arbeitsgesetz klar sagt, dass die ganze Zeit, in der Arbeitnehmende zur Verfügung der Arbeitgebenden sind, Arbeitszeit darstellt.

Für die Produktionsbetriebe und Baumschulen konnte die Arbeitszeit auf 42,5 Stunden pro Woche verkürzt werden.

Die restlichen Änderungen sind formale Korrekturen.



Roger Forter, Vizepräsident von Grüne Berufe Schweiz.

Negatives

Äusserst störend empfinden wir, dass die Arbeitgebenden weiterhin an der «Bestrafung» von Krankheit durch zwei nicht bezahlte Karenztage festhalten. Dies ist immer weniger einsichtig, kann nicht durch die Krankentagegeldversicherung begründet werden (in welchem Unternehmen sind die Mitarbeitenden schon ab dem ersten Tag versichert?) und existiert fast nur noch in der Grünen Branche. Sie wird deshalb von anderen Arbeitnehmenden kaum verstanden. Stossend finden wir

auch, dass die Arbeitgebenden nicht minimal auf mehr Ferien für über 60-Jährige eingehen wollten, mindestens so lange, bis eine Regelung zum frühzeitigen Altersrücktritt (FAR) in Kraft tritt.

Fazit

Wir sind vom erzielten Resultat nicht wirklich begeistert. Deshalb haben wir uns geweigert, den neuen GAV für vier Jahre in Kraft zu setzen, er gilt nur für die nächsten zwei Jahre.

Roger Forter, Vizepräsident GBS

Neuer GAV ab 1. Januar 2025

Arbeitsweg wird Arbeitszeit, aber weiterhin Karenztage bei Krankheit

Am 9. September 2024 haben wir die diesjährigen GAV-Verhandlungen abgeschlossen.

Folgende Neuerungen enthält der neue GAV, der vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 gültig sein wird:

- Der Gültigkeitsbereich nimmt neu reine Architekturbüros (Art. 3) sowie höhere Kader (oberhalb Stufe Vorarbeitende) und Lernende (Art. 4) aus.
- Neu wird die Reisezeit bei auswärtiger Arbeit als Arbeitszeit gerechnet und entschädigt (Art. 33.6).
- Im neuen Art. 33.8 wird erstmals Pikett für den Winterdienst geregelt. Er ist zusätzlich zu entschädigen, die Entschädigung muss mit dem Arbeitnehmenden ausgehandelt werden. Er muss auch in den Einzelarbeitsvertrag aufgenommen werden, entsprechend muss der Arbeitnehmende sein Einverständnis erklären.
- Eine Präzisierung für Ferienkürzungen steht im Art. 38.1: Ferien dürfen nicht gekürzt werden für Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils sowie Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR.
- Bei Arbeit an Feiertagen haben Arbeitnehmende Anspruch auf einen Ersatzruhetag (Art. 41.4).
- Es wird vorgeschrieben, dass Arbeitnehmende neu Anspruch auf eine monatliche Arbeitsstundenabrechnung haben (Art. 45.3).

- Art. 46.2 bis 46.4 (Minderleistungsfähigkeit) werden neu formuliert und vereinfacht; sie werden zu einem Artikel (Art. 46.2) zusammengefasst.
- In der Mindestlohntabelle wird der Bereich «leitende Angestellte» ergänzt um «Vorarbeitende Gartenbau/Gartenpflege» (Art. 46.5).
- In Art. 47 wird neu formuliert: individuelle Jahressollarbeitszeit und 13. Monatslohn statt Jahresendzulage.
- Im Art. 53.3 wird neu formuliert, wie Lohnpfändung funktioniert.
- Für die Lohnverhandlungen wird der Begriff generelle Lohnerhöhung definiert (Art. 54).

- Es wird festgehalten, dass Arbeitnehmende das Recht haben, für sie vom Arbeitgebenden abgeschlossene Versicherungsverträge jederzeit einzusehen (Art. 55.9).
- Neu ist die Arbeitszeit für die Bereiche Produktion, Endverkauf und Baumschulen bei 42,5 Stunden pro Woche. Es wird so in die Lohnregulative aufgenommen.
- Der neu abgeschlossene GAV ist vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 gültig.

Allgemeinverbindlichkeit des GAV, Frühzeitiger Altersrücktritt

Protokollarisch haben wir vereinbart, dass nach dem Beobachtungsjahr 2024 maximal zwei Monate nach Erscheinen des seco-Berichts – wahrscheinlich 2025 – über die Grüne Branche die Verhandlungsparteien zusammensitzen müssen, um zu prüfen, was dies für GAV und Sozialpartnerschaft in der Grünen Branche für Auswirkungen hat.

Pikettendienst – Winterdienst Was ist zu beachten?

In der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz bestehen die folgenden Regelungen:

Art. 14 Pikettendienst

a. Grundsatz

¹ Beim Pikettendienst hält sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin neben der normalen Arbeit für allfällige Arbeitseinsätze bereit für die Behebung von Störungen, die Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Sonderereignisse.

² Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin darf im Zeitraum von vier Wochen an höchstens sieben Tagen auf Pikett sein oder Piketteinsätze leisten. Nach Beendigung des letzten Pikettendienstes darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin während den zwei darauf folgenden Wochen nicht mehr zum Pikettendienst aufgeboten werden.

³ Ausnahmsweise kann ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Zeitraum von vier Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett sein, sofern:

- auf Grund der betrieblichen Grösse und Struktur keine genügenden Personalressourcen für einen Pikettendienst nach Absatz 2 zur Verfügung stehen und
- die Anzahl der tatsächlichen Piketteinsätze im Durchschnitt eines Kalenderjahres nicht mehr als fünf Einsätze pro Monat ausmacht.

⁴ Kurzfristige Änderungen in der Pikettplanung und -einteilung und sich daraus ergebende Einsätze dürfen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden und soweit eine

andere Lösung für den Betrieb nicht zumutbar ist.

Art. 15 b Anrechnung an die Arbeitszeit

¹ Wird der Pikettendienst im Betrieb geleistet, stellt die gesamte zur Verfügung gestellte Zeit Arbeitszeit dar.

² Wird der Pikettendienst ausserhalb des Betriebes geleistet, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit ist in diesem Fall an die Arbeitszeit anzurechnen.

Wichtige einzuhaltende Regelungen

Im Zeitraum von vier Wochen darf im Normalfall höchstens 7 Tage Pikettendienst geleistet werden, danach darf während zwei Wochen nicht zum Pikettendienst aufgeboten werden. In Ausnahmesituationen darf man innerhalb von vier Wochen für höchstens 14 Tage aufgeboten werden, wenn die Personaldecke es nicht anders zulässt und nicht mehr als 5 Einsätze pro Monat geleistet werden müssen.

Neu nach GAV muss der Piketteinsatz mit dem Mitarbeitenden vereinbart werden, kurzfristige Änderungen der Einteilung und Einsatzplanung dürfen bei Mitarbeitenden mit Familienpflichten nur mit deren Einverständnis vorgenommen werden (ArGV 1). Wird jemand aus dem Pikettendienst zum Arbeitseinsatz aufgeboten, dann gilt nicht nur die Arbeit, sondern auch die Zeit für den Arbeitsweg (Wegzeit) als Arbeitszeit und muss entsprechend entlohnt werden.

Die Abgeltung der Pikettzeit ist weder in der Verordnung 1 noch im GAV geregelt, sondern muss mit dem Mitarbeitenden einzeln vereinbart werden.

Aus den Sektionen

Die Sektion Zürich und Umgebung gratuliert

Unser langjähriges Mitglied Anton (Toni) Käselin durfte im letzten Frühjahr am 5. Mai 2024 bei recht guter Gesundheit seinen 85. Geburtstag feiern. Toni ist ein zufriedener und sehr fleissiger Besucher unserer Veranstaltungen. In jüngeren Jahren war er auch immer bereit, mitzuhelfen, wo Hilfe nötig war. Wir vom Vorstand, wünschen Toni auch für die Zukunft gute Gesundheit und Freude an kleinen Dingen sowie an den Begegnungen mit unseren Mitgliedern und seinen Freunden.

Seinen 65. Geburtstag durfte Kurt Lutz am 30. April feiern. Für ihn ist das ein besonderer Tag, auch wenn er noch kurz weiterarbeitet. In dieser Zeit kann er sich damit auseinandersetzen, was er in seiner Pension alles machen möchte. Sicher wird er uns als treuer, fleissiger Aktuar weiter in der Sektion unterstützen, was uns natürlich besonders freut. Auch ihm gratulieren wir vom Vorstand herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm gute Gesundheit und die Freude, seine Pension voll auskosten zu können. In diesem Zusammen-

Kontakt

Grüne Berufe Schweiz

Tel. 055 464 35 30

c/o KMU Treuhand Revisions AG

Postfach 344, 8854 Siebnen

www.gbs-gruene-berufe.ch



Redaktionsschluss für die nächsten
«GBS-Nachrichten»: 25. November 2024

Jetzt GBS-Mitglied werden!

Ganz einfach: Mit dem Smartphone den QR-Code anwählen ...



... und schon bist du auf der GBS-Website auf dem Anmeldeformular. Dort findest du alle wichtigen Informationen zur lohnenswerten Mitgliedschaft.

Der grüne Newsletter

GBS Grüne Berufe Schweiz

Kennen Sie den GBS-Newsletter noch nicht? Dann bestellen Sie ihn gleich jetzt per E-Mail: sekretariat@gbs-gruene-berufe.ch. Damit sind Sie noch aktueller über das Wichtigste rund um den GBS informiert.

hang bedanken wir uns herzlich für seine zuverlässige Arbeit im Vorstand.

**Vorstand der Sektion Zürich und Umgebung
Walter Baumann**



Kurt Lutz (links) und Toni Käselin, die beiden Jubilare der GBS-Sektion Zürich und Umgebung.